

Stellungnahme zum Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Nds. Landtag

zur Verwirklichung des Rechts auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule (vom 6.1.2009)

Im Artikel 24 der UNO-Menschenrechtskonvention (BRK) wird von den vertragsunterzeichnenden Staaten erwartet, dass sie im Rahmen eines integrativen Bildungssystems die Persönlichkeit, die Begabungen und die Kreativität von Menschen mit Behinderungen sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen. Gefordert werden zudem geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels.

Verwendet wird in diesem Kontext der Begriff „Integration“ bzw. „integrativ“, die entsprechenden Passagen werden von anderer Seite auch im Sinne von „Inklusion“/ „inklusive“ interpretiert und verwendet. Die aus dem angelsächsischen Raum stammenden Begriffe werden seit den 90er Jahren unterschiedlich definiert, d.h. sie beschreiben ein Spektrum der Auslegung von der konkreten gesellschaftlichen Teilhabe eines Menschen mit Behinderung im Bildungssystem bis zu gesellschaftspolitischen Veränderungen (s. verschiedene Veröffentlichungen, z.B. von der UNESCO, WHO, OECD).

In der internationalen Diskussion wird einerseits der Prozesscharakter der Inklusion, andererseits jedoch auch das Produkt/Ergebnis in den Vordergrund gerückt.

Aufgrund der unklaren Begriffsbestimmung halten wir die Verwendung des Wortes „Inklusion“ in dem Paragraphen 4 des Nds. Schulgesetzes für nicht zielführend.

Wichtiger als formale Veränderungen sind u.E. inhaltlich-organisatorische Verbesserungen von Bildungsbedingungen, um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Gemeint sind hier nicht nur die klassischen Zielgruppen sonderpädagogischer Förderung, sondern alle Kinder und Jugendlichen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten stärker eingeschränkt sind (s. §14 NSchG).

Auf die in diesem Zusammenhang relevanten Ergebnisse internationaler Studien wie PISA, IGLU bzw andere OECD-Untersuchungen soll hier nicht ausdrücklich eingegangen werden. Unverzichtbar ist aus unserer Sicht die Schaffung wirksamer Bildungsbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen, um das Potential der Fähigkeiten und Begabungen der jungen Generation auszuschöpfen mit dem Ziel einer größeren persönlichen Zufriedenheit und besseren beruflichen Perspektive und im Interesse unserer wirtschaftlichen Zukunft (s. Fachkräfte-Diskussion)

Voraussetzungen hierfür sind ganz allgemein:

- eine verbesserte frühe vorschulische Förderung in spielerischer ganzheitlicher Form
- eine umfassende und flexible Ganztagsbetreuung in KiTas und Schulen
- mehr Möglichkeiten der individuellen Förderung kindlicher Kompetenzen
- kleinere Lerngruppen, bessere räumliche Bedingungen (z.B.Akustik, Gruppenraum) und motivierendes Lern- und Lehr-Materialangebot
- weniger Auslese und produktorientierte Leistungsbewertung; Durchlässigkeit
- Optimierung der Lehrerbildung und –fortbildung im Hinblick auf gesellschaftliche und schulische Anforderungen
- gute Beratungskompetenz in den und Vernetzung der Bildungseinrichtungen

- Verbesserung der elterlichen Kompetenzen durch Unterstützungsangebote etc.

Derart optimierte Bedingungen schulischen Lehrens und Lernens gewährleisten jungen Menschen mit Behinderung unabhängig vom Förderort, d.h. einer Regelschule wie einer Förderschule, am ehesten eine ihrem persönlichen Förderbedarf entsprechende Erziehung und Bildung.

Als Berufsverband der Hörgeschädigtenpädagogen (BDH) setzen wir uns für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf aufgrund ihrer peripheren Hörschädigung bzw. einer Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung /AVWS ein. Sinnesgeschädigte Menschen sind in besonderer Weise auf frühe Hilfen und optimale Förderung angewiesen.

So sind Kinder mit einer Hörschädigung in doppelter Hinsicht betroffen bzw. von Behinderung bedroht, d.h. sowohl in ihrem Hör-Spracherwerb als auch in der Verwendung der Sprache als Kommunikationsmedium. Das kann bei ausbleibender früher Förderung erhebliche negative Auswirkungen auf ihre emotionale, soziale und kognitive Entwicklung haben (s. Sprichwort H. Keller).

Zur Vermeidung einer Hörbehinderung das folgende Zitat aus dem Erlass zum Förderschwerpunkt Hören (Nds.KuMi, 2005):

„Als zentrale Förderaufgabe gilt die Entwicklung des Hörens und der Lautsprache. Beim Kind müssen durch frühestmögliche Erfassung und Förderung die Voraussetzungen für das Hineinwachsen in die Lautsprache geschaffen werden. Um die Lautsprache zu erschließen, benötigt das Kind eine frühzeitige Versorgung mit technischen Hilfsmitteln und eine baldmöglichst beginnende Hör- und Sprachförderung. Die Sprachentwicklung und die hierfür notwendige Auswahl muttersprachlicher Mittel orientieren sich an den Zielen einer hörgerichteten Förderung.

Der neurophysiologisch organisierte Hör- und Sprachlernprozess setzt besonders bei Kindern mit Hörschädigungen kontinuierliche auditive Reize und daraus resultierende frühe Lernprozesse voraus.“

Dringend erforderlich ist bei den o.g. Kindern zunächst eine frühe Diagnose der Hörschädigung, beispielsweise im Rahmen eines Neugeborenen-Hörscreenings (NHS), das jedoch bisher in Niedersachsen bei weitem nicht angemessen umgesetzt ist – bezogen auf technischen Standard, Nachsorge und Vernetzung zwischen Medizin, hörtechnischer Versorgung und Pädagogik. Hier gibt es noch einen großen Handlungsbedarf in unserem Land, um eine effiziente Hörfrühförderung durch die zuständigen Bildungseinrichtungen und die Fachberatung gewährleisten zu können.

Die niedersächsischen Förderschulen mit dem Schwerpunkt Hören sind daher angewiesen auf eine bestmögliche vorschulische Förderung der betroffenen Kinder – unabhängig von dem jeweiligen von den Eltern gewünschten Förderort, d.h. Regelkindergarten/Regelschule oder Fördereinrichtungen wie z. B. Sonderkindergärten. Die gen. Schulen/Kompetenzzentren sind zuständig für alle Kinder und Jugendlichen mit einer Hörschädigung und betreuen sie daher sowohl in den entsprechenden Förderschulen als auch durch den Mobilen Dienst in Regelschulen (s. Bedarfsentwickl.)

Unabdingbar ist daher neben einer kontinuierlichen pädagogisch-audiologischen Förderdiagnostik durch die Beratungsstellen der Zentren eine umfassende hörgeschädigtenspezifische Fachkompetenz und erhebliche Flexibilität bei der Betreuung und Beratung von Kindern bzw. Eltern, Schulen und Lehrkräften, Sozial- und Gesundheitsämtern sowie anderen Institutionen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch personell und sächlich angemessen ausgestattete Förderzentren für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche gute Voraussetzungen für integrative Bildungsmaßnahmen erreicht werden können. Einbezogen in den möglichst früh beginnenden Förderprozess müssen in erster Linie die Eltern - durch eine umfassende Beratung und Klärung der familiären Ressourcen sowie der Entwicklungsbedingungen des Kindes. Sie tragen vorrangig Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes und benötigen daher grundlegende Informationen und Hilfestellung für ihre Entscheidungen (Hilfe zur Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenz).

Von den Lehrkräften in den Bildungseinrichtungen wird aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausprägungen einer Hörschädigung und ihrer Folgen eine hohe hörpädagogische Fachlichkeit und Flexibilität erwartet;

folgende Stichworte mögen das verdeutlichen:

leichte oder einseitige Schwerhörigkeit bis zur völligen Taubheit; Hörverarbeitungs- und wahrnehmungsstörung; unterschiedliche hörtechnische Versorgung mit Hörgeräten, Baha-Versorgung, Cochlea-Implant oder FM-Ablage; reine Hörschädigungen bis zum Syndrom mit zusätzlichen Beeinträchtigungen; grundsätzlich sehr unterschiedliche familiäre Hintergründe (denn Hörschädigung kann jedes Kind treffen), Zeitpunkt der Diagnose und der hörtechnischen Versorgung mit erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder; regional verschiedene Betreuungs- und Förderbedingungen.

Angesichts solch differierender individueller Förderbedarfe ist eine hohe Professionalität und Fachkompetenz mit der Fähigkeit zur interdisziplinären Kooperation in unterschiedlichen Netzwerken sowie das flexible Reagieren auf die besondere Hör-Sprachentwicklung des einzelnen Kindes unverzichtbar.

Daher kommt der Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte für junge Menschen mit Sinnesschädigungen ein außerordentlich hoher Stellenwert zu, der im Interesse einer qualitativ hochwertigen Erziehung und Bildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen noch einmal betont werden soll.

Hier hat sich aufgrund der speziellen Anforderungen an die Pädagoginnen und Pädagogen, d.h. der stark voneinander abweichenden Entwicklungsbedingungen der Kinder mit einer Hörschädigung und der vielfältigen pädagogischen Einsatzbereiche, das Aufbaustudium sehr gut bewährt und wurde bisher erfreulicherweise von allen Landesregierungen aus guten Gründen getragen. Denn die pädagogischen Erfahrungen im Regelschulbetrieb (mit der entspr. Qualifikation) und die anschließende Spezialisierung auf die besonderen Förderschwerpunkte (z.B. Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Sprachentwicklung) sind Voraussetzung für die notwendige pädagogische Flexibilität, um qualitätsorientiert die bestmöglichen Erziehungs- und Bildungsvoraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Unterstrichen werden soll abschließend, dass der BDH alle pädagogischen und bildungspolitischen Bemühungen unterstützt, die auf der Grundlage des genannten flexiblen und differenzierten vorschulischen/schulischen Angebots für junge Menschen mit einer Hörstörung deren Folgen vermindert bzw. eine weitere Behinderung vermeidet, um den betroffenen Kindern /Jugendlichen eine ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten entsprechende Lebensperspektive zu ermöglichen.

Jürgen Harke, Osnabrück

